

05.11.20**Antrag
des Landes Berlin**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Punkt 61 b) der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Während der ersten Infektionswelle waren die Krankenhäuser aufgefordert, nur nicht verschiebbare Behandlungen vorzunehmen, um die Behandlungskapazitäten für an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten zu erhöhen. Für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis 30. September 2020 erhielten die Krankenhäuser hierfür auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 bis 3 KHG Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Aktuell steigt die Zahl der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten auf Intensiv- und peripheren Stationen wieder deutlich an. Ein Engpass, insbesondere im Intensivbereich, ist absehbar. Die Krankenhäuser müssen erneut aufgefordert werden, elektive Eingriffe und Behandlungen zu verschieben und Betten für die Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten freizuhalten.

Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung die Verlängerung der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 1 bis 3 KHG möglichst bald dem Deutschen Bundestag vorschlägt, damit ab dem 2. November 2020 wieder Ausgleichszahlungen an die Krankenhäuser ermöglicht werden. Mit der Zahlung von Freihaltepauschalen kann im Gegensatz zu den Regelungen für Corona-bedingte Erlösausfälle in § 21 Absatz 10 und 11 KHG eine sofortige Liquidität geschaffen werden.